



Stadelhofen
Gemeindeteil Wölkendorf

Innenbereichssatzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

M 1 : 1.000

Auszug aus der Abfindungskarte der DL E Bamberg

1 - - - - Grenze des Innenbereichs
2 überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise: II als Höchstgrenze = I + D
2. Vollgeschoß im DG
Dachneigung 40° - 48°
Kniestock max. 50 cm
Garagen und Nebengebäude mit Satteldach wie Hauptgebäude
EGFOK wird auf max. 50 cm über dem höchstgelegenen natürlichen Gelände festgelegt
Ruhe- und Schlafräume sind nur auf der straßenabgewandten Seite (St. 2190) zulässig (Schallschutz)
Schallschutzfenster der Klasse III sind einzubauen (Schallschutz)
Veränderungen des natürlichen Geländes sind verboten
die Grundstücke sind an ihrer Westseite mit heimischen Obstbäumen (Hochstämme) einzugrünen
die Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen
die Erschließungsstraße Fl.Nr. 73 ist mit einer wassergerbundenen Decke zu befestigen

Vernerke:

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2004 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Gemeindeteil Wölkendorf beschlossen.
- Der Entwurf der Innenbereichssatzung Wölkendorf in der Fassung vom 15.06.2004 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.06.2006 bis 23.07.2004 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Stadelhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2004 die Innenbereichssatzung "Wölkendorf" als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss wurde am 15.10.2004 gem. § 10 Abs. 3 BauGB iVm. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
- Die Satzung ist damit gem. § 34 Abs. 6 BauGB iVm. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Stadelhofen, 25.10.2004



Göhl / 1. Bürgermeister